

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen (Arbeitsschutzänderungsverordnung - ArbSchÄndV)

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung werden die Biostoffverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Betriebssicherheitsverordnung geändert.

Die Änderung der Biostoffverordnung (Artikel 1) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG. Zur Aufnahme des SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe wurde diese Richtlinie in Juni 2020 erneut geändert (Richtlinie (EU) 2020/739 der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission). Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt mit der Änderung der Biostoffverordnung nicht, da die Aktualisierung der Einstufung jeweils über einen gleitenden Verweis auf die jeweils geltende Richtlinie erfolgt.

Neben der Umsetzung von EU-Recht werden erforderliche Klarstellungen im Text der bestehenden Verordnung vorgenommen. Vor dem Hintergrund der durch das Virus SARS-CoV 2 hervorgerufenen Pandemie erweist sich darüber hinaus eine Anpassung der Biostoffverordnung an biologische Gefahrenlagen als erforderlich. Auch in der EU-Kommission werden entsprechende Überlegungen angestellt, die Richtlinie 2000/54/EG entsprechend anzupassen.

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2) dient der Anpassung an die unmittelbar geltende europäische Biozidverordnung (EU) Nr. 528/2012. Dabei werden die Regelungen in der Gefahrstoffverordnung zur Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und zur Begasung kompatibel zum EU-Recht gestaltet. Insbesondere werden die Regelungen zur Sachkunde bei der Anwendung bestimmter Biozid-Produkte aktualisiert. Schwerpunkt dabei ist die Aktualisierung der Anforderungen an die Qualifikation der Verwender, die von Produktart und dem Gefährdungspotential des Biozidprodukts abhängt. Zusätzlich werden die bestehenden Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu Bioziden anwenderfreundlich in einem Abschnitt zusammengefasst.

Mit der Änderung der Betriebssicherheitsverordnung (Artikel 3) werden redaktionelle Unklarheiten und Fehler bereinigt.

B. Lösung

Die Umsetzung der Europäischen Richtlinie (EU) 2019/1833 macht eine Änderung der Biostoffverordnung erforderlich. Gleiches gilt auch für die Änderung der Gefahrstoffverordnung, die an EU-Recht angepasst werden muss. Die Änderung der Betriebssicherheitsverordnung hat sich als notwendig erwiesen, um Prüfvorschriften praxisingerechter zu gestalten.

C. Alternativen

keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Biostoffverordnung erhält der ehrenamtlich tätige Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe zusätzliche Aufgaben. Dadurch erhöhen sich der Bedarf der fachlichen Begleitung der Ausschussarbeit und der Arbeitsaufwand der Geschäftsstelle. Dafür ist eine Stelle im höheren Dienst bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vorgesehen. Es wird ein Erfüllungsaufwand pro Jahr von rund 65 000 Euro Personalkosten angenommen.

Aus der EU-Biozidverordnung ergibt sich eine Ausweitung der Sachkundeforderungen auf alle Biozidprodukte, die ein entsprechendes Gefährdungspotential aufweisen. Darüber hinaus führt die Anpassung der Gefahrstoffverordnung an diese EU-Verordnung zu keinem national bedingten Erfüllungsaufwand.

Die Änderung der Betriebssicherheitsverordnung hat keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zur Folge.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Personalkosten für eine Stelle des höheren Dienstes bei der BAuA.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen (Arbeitsschutzänderungsverordnung - ArbSchÄndV)¹⁾

Vom ...

Auf Grund

- des § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und
- des § 14 Absatz 1 Nummer 3a in Verbindung mit Absatz 3, des § 17 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c und d in Verbindung Absatz 3, des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, und des § 25 des Chemikaliengesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498),
- des § 53 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,
- des § 34 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Biostoffverordnung

Die Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist (BioStoffV), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen). Sie regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch diese Tätigkeiten. Die Verordnung regelt zugleich auch Maßnahmen zum Schutz

1. von Beschäftigten im Gefahrenbereich

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/1833 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG

2. anderer Personen, soweit diese aufgrund des Verwendens von Biostoffen durch Beschäftigte oder durch Unternehmer ohne Beschäftigte gefährdet werden können.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 9a gilt auch für Beschäftigte, die keine Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 7 ausüben, aber bei ihrer Arbeit aufgrund einer biologischen Gefahrenlage im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht durch Biostoffe gefährdet sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen“ durch die Wörter „infektionsbedingte akute oder chronische Krankheiten, Toxinbildung oder sensibilisierende Wirkungen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 15 werden folgende Absätze 16 und 17 angefügt:

„(16) Biologische Gefahrenlagen umfassen

1. ein natürlich ablaufendes Infektionsgeschehen in der Bevölkerung im Ausmaß einer Epidemie oder Pandemie,
2. die Verbreitung von Biostoffen mit terroristischer oder sonstiger krimineller Absicht,
3. Havarien in Einrichtungen, die nach § 15 einer Erlaubnis bedürfen.

(17) Der Gefahrenbereich ist der gesamte unter der Aufsicht des Arbeitgebers stehende Bereich, in dem Beschäftigte durch Tätigkeiten nach Absatz 7 gefährdet werden können, ohne selber diese Tätigkeiten auszuüben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „; dabei hat er sich auch darüber zu informieren, ob durch die Biostoffe sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen hervorgerufen werden können“ gestrichen und

- b) in Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sensibilisierende“ die Angabe „;“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder sonstige die Gesundheit schädigende“ gestrichen.

4. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Schlachtbetrieben“ ersetzt durch die Wörter „Betrieben der Futter- und Nahrungsmittelproduktion einschließlich Schlachtbetrieben“.

5. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „toxischen und sonstigen die Gesundheit schädigenden“ durch die Wörter „oder toxischen“ ersetzt.

6. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Besondere Maßnahmen im Fall biologischer Gefahrenlagen

(1) Können Beschäftigte, die keine Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 7 ausüben, aufgrund einer biologischen Gefahrenlage während ihrer Arbeit Biostoffen ausgesetzt sein, hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unverzüglich zu aktualisieren und die Schutzmaßnahmen anzupassen. Dabei hat er zu beachten

1. für die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung die Pflichten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 4 und 5 sowie
2. bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen Pflichten nach § 9 Absatz 1 und Absatz 3 Nummern 3 bis 7 sowie die nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse.

(2) Gemäß § 14 hat der Arbeitgeber eine Betriebsanweisung zu erstellen und die Beschäftigten zu unterweisen.

(3) Der Arbeitgeber hat insbesondere bei nicht systemrelevanten Arbeiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch zu prüfen, ob der Arbeitsort, das Arbeitsumfeld und die Arbeitsabläufe so gestaltet werden können, dass die Beschäftigten durch die bei der biologischen Gefahrenlage auftretenden Biostoffe im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung nicht erhöht gefährdet sind.

(4) Sind Maßnahmen nach Absatz 3 möglich, hat der Arbeitgeber diese zu treffen und das Ergebnis der Prüfung und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

(5) Behördliche Anordnungen zum Infektionsschutz bleiben unberührt.

(6) Werden im Fall einer biologischen Gefahrenlage Tätigkeiten nach § 2 Absatz 7 durchgeführt, gelten die Vorschriften der Biostoffverordnung unverändert fort. Ergänzend dazu finden Absatz 1 Nummer 1 sowie die Absätze 3 bis 4 Anwendung.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die erstmalige Aufnahme einer gezielten Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppe 2, sowie einer gezielten oder nicht gezielten Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit (**) gekennzeichnet sind, in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung und in der Biotechnologie,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Inbetriebnahme einer Patientenstation der Schutzstufe 4 bei Aufnahme eines infizierten Patienten sowie die anschließende Außerbetriebnahme,“.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Einstellung“ durch die Wörter „Einstellung oder Änderung“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Tätigkeiten in diagnostischen Laboratorien, die der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, ist eine Anzeige nicht erforderlich,“.

8. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. entgegen § 8 Absatz 3 eine Tätigkeit aufnehmen lässt bevor die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden,“.

b) Die Nummer 7 wird zu Nummer 8 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „erster Halbsatz“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Wort „stellt“ werden die Wörter „oder das Verwenden von belastenden persönlichen Schutzausrüstungen als Dauermaßnahme vorsieht“ eingefügt.

c) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. entgegen § 8 Absatz 6 Satz 1 die Funktion oder die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,“.

9. Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden zu den Nummern 10 bis 14.

10. Nach der neuen Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 eine Arbeitsanweisung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,“.

11. Die bisherigen Nummern 13 bis 26 werden zu den Nummern 16 bis 29.

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Übergangsvorschriften

Bei Tätigkeiten, die vor dem 23. Juli 2013 aufgenommen worden sind, besteht keine Erlaubnispflicht gemäß § 15 Absatz 1, sofern diese Tätigkeiten der zuständigen Behörde angezeigt wurden.“

13. In Anhang II wird die Nummer 12 der Tabelle wie folgt gefasst:

„12. Die jeweils genannten Flächen müssen wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein.	Werkbänke, Fußböden	Werkbänke, Fußböden sowie andere Flächen, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegen sind	Werkbänke, Wände, Fußböden und Decken“.
--	---------------------	--	---

14. In Anhang III in Spalte 2 der Nummer 5 wird das Wort „empfohlen“ durch das Wort „verbindlich“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen“ werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 4a Besondere Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten und die Begasung mit Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln § 15a Verwendung von Biozid-Produkten § 15b Sachkundeanforderungen § 15c Pflichten des Arbeitgebers bei Begasung mit Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln § 15d Ergänzende Dokumentationspflichten § 15e Besondere Anforderungen an den Umgang mit Transporteinheiten § 15f Ausnahmen von Abschnitt 4a“

b) Nach der Angabe „§ 19 Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse“ wird die Angabe „§ 19a Anerkennung ausländischer Qualifikationen“ eingefügt.

c) Die Angabe „Anhang I (zu § 8 Absatz 8, § 11 Absatz 3)“ wird ersetzt durch die Angabe „Anhang I (zu § 8 Absatz 8, § 11 Absatz 3, § 15b Absatz 1, § 15c Absätze 1 bis 4, § 15e Absätze 1 und 3)“.

d) Die Angabe zu Nummer 3 „Schädlingsbekämpfung“ wird geändert in die Angabe „Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln“.

e) Die Angabe „Begasungen“ wird ersetzt durch die Angabe „(weggefallen)“.

2. Nach § 15 wird folgender neuer Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a

Besondere Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten und die Begasung mit Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln

§ 15a

Verwendung von Biozid-Produkten

(1) Biozid-Produkte dürfen nicht verwendet werden, soweit damit zu rechnen ist, dass ihre Verwendung im einzelnen Anwendungsfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Nicht-Zielorganismen oder auf die Umwelt hat. Wer Biozid-Produkte verwendet, hat dies ordnungsgemäß zu tun. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört es insbesondere, dass

1. der Einsatz von Biozid-Produkten durch

a) das Abwägen von Nutzen und Risiken des Einsatzes des Biozid-Produkts und

- b) eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen

auf das Minimum begrenzt wird,

2. ein Biozid-Produkt nur für die in der Zulassung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt wird,
3. die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden und
4. die Qualifikation des Verwenders der in der Zulassung festgelegten Verwenderkategorie des privaten Endverbrauchers, des beruflichen Verwenders oder des geschulten berufsmäßigen Verwenders entspricht.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für private Haushalte.

(2) Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme einer Tätigkeit mit einem Biozid-Produkt die Anforderungen nach

1. Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 zu erfüllen,
2. Absatz 1 Nummer 3 im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Absatz 1 zu erfüllen, dabei hat er insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) die in der Zulassung festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit sowie der Umwelt,
 - b) die Kennzeichnung nach § 4 Absatz 5 und 6 einschließlich des gegebenenfalls beigefügten Merkblatts.

(3) Der Arbeitgeber hat die Maßnahmen unter Beachtung der Rangfolge nach § 7 Absatz 4 und unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Verwendung so festzulegen und durchzuführen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten, anderer Personen oder der Umwelt verhindert oder minimiert wird.

(4) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Biozid-Produkten nur von Beschäftigten durchführen lassen, die über praktische Erfahrungen mit der Verwendung der jeweiligen Produktart verfügen. Die praktische Erfahrung kann durch die Ausübung der Tätigkeit unter Aufsicht einer entsprechend qualifizierten Person erworben werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verwendung des Biozid-Produkts für private Endverbraucher zugelassen ist.

(5) Zusätzlich zu den praktischen Erfahrungen nach Absatz 4 ist eine Fachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 3.3 erforderlich bei Tätigkeiten mit Biozid-Produkten, die

1. zu der Hauptgruppe Schädlingsbekämpfungsmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gehören oder
2. deren Wirkstoffe endokrinschädigende Eigenschaften gemäß Artikel 5 Absatz 1 d) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 haben.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten, für die eine Sachkunde nach § 15b oder ein Befähigungsschein nach § 15c Absatz 3 erforderlich ist.

§ 15b

Sachkundanforderungen

(1) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Biozid-Produkten, die als

1. akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3,
2. krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B,
3. spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE und RE eingestuft sind, oder
4. für die in der Zulassung die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ festgelegt ist,

nur von Beschäftigten ausüben lassen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 3.4 verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig.

(2) Beschränkt sich die vorgesehene Verwendung der Biozid-Produkte auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine in- oder ausländische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Tätigkeiten mit den dort genannten Biozid-Produkten unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer entsprechend qualifizierten Person durchgeführt werden.

§ 15c

Pflichten des Arbeitgebers bei Begasungen mit Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln

(1) Sollen Tätigkeiten mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln ausgeübt werden,

1. bei denen bestimmungsgemäß Stoffe gasförmig freigesetzt werden,
 - a) die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind oder
 - b) für die in der Zulassung festgelegt wurde, dass eine Messung oder Überwachung der Wirkstoff- oder Sauerstoffkonzentration erfolgt,
2. für die in der Zulassung die Bereitstellung und Verwendung eines unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkenden Atemschutzgeräts festgelegt wurde oder
3. die zur Raumdesinfektion sämtlicher Flächen eines umschlossenen Raums eingesetzt werden, wobei Formaldehyd aus einer wässrigen Formaldehydlösung in Form schwebfähiger Flüssigkeitstropfen ausgebracht wird,

bedarf der Arbeitgeber einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn wegen der geringen Menge des freiwerdenden Wirkstoffs eine Gefährdung nicht besteht. Die Erlaubnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 3.1 zu beantragen.

(2) Der Arbeitgeber hat Tätigkeiten nach Absatz 1 (Begasungen) spätestens eine Woche vor deren Beginn bei der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 3.2 schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten oder einer Sammelanzeige zustimmen, wenn sich die Tätigkeiten regelmäßig wiederholen.

(3) Der Arbeitgeber darf Begasungen nur von Beschäftigten ausüben lassen, die Inhaber eines Befähigungsscheins nach Anhang I Nummer 3.5 sind.

(4) Werden Begasungen innerhalb von Räumen ausgeübt, hat der Arbeitgeber die Nutzer angrenzender Räume und Gebäude spätestens 24 Stunden vor Beginn der Tätigkeit schriftlich unter Hinweis auf die Gefahren der eingesetzten Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmittel zu warnen. Zugänge zu den Gefahrenbereichen sind gemäß Anhang I Nummer 3.6 zu kennzeichnen.

(5) Bei Begasungen nach Absatz 1 Buchstabe b oder Nummer 2 hat der Arbeitgeber zusätzlich sicherzustellen, dass neben dem Befähigungsscheininhaber mindestens eine weitere, mindestens sachkundige Person anwesend ist, die die Absperrmaßnahmen unterstützen und bei Bedarf Rettungsmaßnahmen durchführen kann. In diesen Fällen hat der Befähigungsscheininhaber den Gefahrenbereich zu sichern und darf ihn erst freigeben, wenn die Gefahr nicht mehr besteht und gefährliche Rückstände beseitigt sind.

§ 15d

Ergänzende Dokumentationspflichten

Bei der Durchführung von Begasungen hat der Arbeitgeber als Bestandteil der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzuzeichnen

1. die verantwortliche Person,
2. Art und Menge der verwendeten Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmittel,
3. Ort, Beginn und Ende der Begasung,
4. den Zeitpunkt der Freigabe und
5. andere im Sinne von § 15 beteiligte Arbeitgeber und die dabei getroffenen Maßnahmen.

§ 15e

Besondere Anforderungen an den Umgang mit Transporteinheiten

(1) Kann nicht ausgeschlossen werden, dass Transporteinheiten wie Fahrzeuge, Waggon, Schiffe, Tanks oder Container oder Ladeeinheiten begast wurden, hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 vor dem Öffnen zu ermitteln, ob die Einheiten mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 15c Absatz 1 behandelt wurden. Ist dies der Fall, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Beschäftigte gegenüber den Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln nicht exponiert werden. Kann eine Exposition nicht ausgeschlossen werden, hat das Öffnen, Lüften und die Freigabe der Transporteinheiten unter Aufsicht einer fachkundigen Person zu

erfolgen. Hinsichtlich der Fachkundanforderungen ist Anhang I Nummer 3.3 zu beachten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Transporteinheiten, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht wurden.

(3) Sollen Begasungen von Transport- oder Ladeeinheiten durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber für die Durchführung einen Befähigungsscheininhaber als verantwortliche Person zu benennen.

(4) Erfolgen Begasungen innerhalb von Räumen, findet § 15c Absatz 4 Anwendung. Werden die Tätigkeiten im Freien ausgeübt, muss ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zu den benachbarten Gebäuden eingehalten werden. Die Transporteinheiten sind von der verantwortlichen Person auf ihre Gasdichtheit zu prüfen, abzudichten sowie für die Dauer der Tätigkeit abzuschließen, zu verplomben und allseitig sichtbar mit einem Warnzeichen nach Anhang I Nummer 3.6 zu kennzeichnen.

(5) Begasungen auf Schiffen sind nur zulässig, wenn die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um die Sicherheit der Besatzung und anderer Personen jederzeit hinreichend zu gewährleisten. Hierzu sind auch die Empfehlungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zu beachten.

(6) Bei Begasungen auf Schiffen hat die verantwortliche Person

1. vor Aufnahme der Tätigkeiten der Kapitänin oder dem Kapitän schriftlich mitzuteilen:
 - a) den Zeitpunkt und die betroffenen Räume,
 - b) Art, Umfang und Dauer einschließlich der Angaben zu dem verwendeten Biozid-Produkt,
 - c) die getroffenen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen technischen Änderungen, die am Schiff vorgenommen wurden,
2. vor Verlassen des Hafens der Kapitänin oder dem Kapitän schriftlich zu bestätigen, dass
 - a) die begasten Räume hinreichend gasdicht sind und
 - b) die angrenzenden Räume von Begasungsmitteln frei sind.

(7) Die Gasdichtheit der begasten Räume muss mindestens alle acht Stunden geprüft werden. Die Ergebnisse sind in das Schiffstagebuch einzutragen. Der Arbeitgeber hat den Hafenbehörden spätestens 24 Stunden vor Ankunft des Schiffs die Art und den Zeitpunkt der Begasung anzuzeigen und dabei mitzuteilen, welche Räume begast worden sind.

(8) Die Beförderung begaster Transportbehälter auf Schiffen darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sich außerhalb der Transportbehälter keine gefährlichen Gaskonzentrationen entwickelt. Die Mitteilungspflicht nach Absatz 5 Nummer 1 sowie die Anzeigepflicht nach Absatz 5 Nummer 2 gelten entsprechend.

§ 15f

Ausnahmen von Abschnitt 4a

Soweit die Vorgaben der Zulassung nichts Anderes bestimmen, finden keine Anwendung

1. Abschnitt 4a sowie Anhang I Nummer 3 für Tätigkeiten nach § 15c Absatz 1, wenn diese ausschließlich der Forschung und Entwicklung oder der institutionellen Eignungsprüfung der Biozid-Produkte, Pflanzenschutzmittel oder deren Anwendungsverfahren dienen,
2. § 15b Absatz 1 auf Tätigkeiten mit Biozid-Produkten der Hauptgruppe Schädlingsbekämpfungsmittel, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind, wenn die entsprechenden Anforderungen bereits durch andere Rechtsvorschriften geregelt sind,
3. § 15c auf Begasungen in vollautomatisch programmgesteuerten Sterilisatoren im medizinischen Bereich, die einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium entsprechen, das nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben wurde.
4. § 15c Absatz 2 und Absatz 7 Satz 1 auf Tätigkeiten nach § 15c Absatz 1, wenn diese durchgeführt werden
 - a) im medizinischen Bereich oder
 - b) innerhalb ortsfester Sterilisationskammern.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) der Absatz 3 wird gestrichen
 - b) der bisherige Absatz 4 wird in Absatz 3 geändert.
4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag eine Bestätigung über die Anerkennung einer ausländischen Qualifikation, wenn die vom Antragsteller durchlaufene Aus- oder Weiterbildung in Bezug auf die in der Verordnung und den nach § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnissen geforderten Anforderungen als gleichwertig anzusehen ist. Die Behörde entscheidet auf der Grundlage der ihr vorliegenden oder zusätzlich vom Antragsteller beigebrachten Nachweise.“

5. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu den Nummern 2 und 3.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

- „4. entgegen § 15c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.2 eine Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anzeigt.
 5. entgegen § 15c Absatz 11 Satz 4 die Ankunft eines begasten Schiffs nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anzeigt.“
- d) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden zu den Nummern 6 und 7.
6. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummerierung wird wie folgt geändert:
 - aa) die Nummern 11 bis 15 werden zu den Nummern 10 bis 14,
 - bb) die Nummer 15a wird zu Nummer 15,
 - cc) die Nummern 19 a, 19 b und 19c werden zu den Nummern 20, 21 und 22,
 - dd) die Nummern 20 bis 26 werden zu den Nummern 23 bis 29.
 - c) Die Nummer 27 wird zu Nummer 30 und das Wort „oder“ wird gestrichen,
 - d) Die Nummer 28 wird zu Nummer 31 und der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - e) Es werden folgende Nummer angefügt:
 - „32. entgegen § 15a Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6, eine Tätigkeit durchführen lässt,
 33. entgegen § 15b Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 oder § 15c Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.5 eine Tätigkeit ausüben lässt,
 34. entgegen § 15c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.1 eine Tätigkeit ausübt,
 35. entgegen § 15c Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass neben dem Befähigungsscheininhaber eine weitere, mindestens sachkundige Person anwesend ist.
 36. entgegen § 15c Absatz 4 Satz 2 einen Gefahrenbereich nicht sichert oder einen Gefahrenbereich freigibt oder
 37. entgegen § 15c Absatz 6 Satz 3 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Tätigkeiten unter der Aufsicht einer fachkundigen Person erfolgen.“
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:

- „1. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 4, ein Biozid-Produkt für einen nicht in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszweck einsetzt,
 2. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine sich aus der Kennzeichnung oder der Zulassung ergebende Verwendungsbedingung nicht einhält, oder“.
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 2 bis 4 werden aufgehoben und
 - bb) die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden zu den Nummern 2 bis 8.
8. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Auf Tätigkeiten mit Biozid-Produkten, die unter die Übergangsregelung des § 28 Absatz 8 des Chemikaliengesetzes fallen, finden die Vorschriften des Anhangs I Nummer 3 und 4 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum [Tag vor der Verkündung im BGBl.] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(2) Für Tätigkeiten nach § 15b, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung ohne Sachkunde ausgeübt werden konnten, ist die Sachkunde spätestens bis zum [Tag der Verkündung im BGBl + 6 [3*] Jahre] nachzuweisen.“

9. Anhang I wird wie folgt geändert:
- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 11 Absatz 3“ die Angabe „, § 15b Absatz 1, § 15c Absätze 1 bis 4, § 15e Absätze 1 und 3“ eingefügt.
 - bb) „Schädlingsbekämpfung“ wird durch die Wörter „Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Begasungen“ wird durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 3

Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln

3.1 Erlaubnis

*) Die Frist von 3 Jahren wird auf Wunsch des BMU in diesen Referentenentwurf des BMAS aufgenommen. Die Länge der Übergangsfrist ist noch Gegenstand gesonderter Beratungen innerhalb der Bundesregierung;

Dem Erlaubnis Antrag nach § 15c Absatz 1 hat der Arbeitgeber Folgendes beizufügen:

1. eine Beschreibung der erlaubnis- und anzeigebedürftigen Tätigkeiten,
2. die Angabe der verwendeten Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmittel,
3. den Nachweis, dass die räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für die geplanten Verwendungen ausreichend und geeignet ist,
4. die Angabe der im Unternehmen beschäftigten Befähigungsscheininhaber, sowie eine Kopie des Befähigungsscheins,
5. die Zahl der Beschäftigten, die die geplanten Tätigkeiten mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln durchführen sollen.

3.2 Anzeige

In der Anzeige nach § 15c Absatz 2 hat der Arbeitgeber Folgendes anzugeben:

1. das Datum der Tätigkeiten, einschließlich der geplanten Arbeitsschritte und voraussichtlichem Beginn und Ende der Tätigkeiten, sowie Zeitpunkte der Dichtheitsprüfung und Freigabe, soweit diese erforderlich sind,
2. Bezeichnung und Zulassungsnummer des Biozid-Produkts oder des Pflanzenschutzmittels sowie dessen Einsatzmenge,
3. die Angabe des verantwortlichen Befähigungsscheininhabers sowie eine Kopie des Befähigungsscheins,
4. einen Lageplan des Ortes oder des Objekts.

3.3 Fachkunde

Die Fachkunde nach § 15a Absatz 5 umfasst die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um die verwendeten Biozid-Produkte bestimmungsgemäß und fachgerecht verwenden zu können. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Fachkunde sind die nach § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

3.4 Sachkunde nach § 15b Absatz 1

(1) Die nach § 15b Absatz 1 erforderliche Sachkunde wird durch Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachgewiesen. Der Lehrgang muss von der zuständigen Behörde anerkannt sein und Kenntnisse über die verwendeten Biozid-Produkte vermitteln. Die zuständige Behörde kann nach § 19a eine anderweitige in- oder ausländische Ausbildung als gleichwertig zu einem Sachkundelehrgang anerkennen.

(2) Der Sachkundelehrgang hat die erforderlichen fachlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um die jeweiligen Biozid-Produkte bestimmungsgemäß und sachgerecht verwenden zu können. Soweit zutreffend gehören hierzu:

1. die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4,
2. die erforderlichen Grundkenntnisse der Toxikologie und Ökotoxikologie,

3. die Wirkungen der betroffenen Biozid-Produkte auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
4. die Ermittlung und Einschätzung des Befalls sowie die für einen nachhaltigen, risikominimierenden Einsatz der betroffenen Biozid-Produkte erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten,
5. Möglichkeiten der Vorbeugung und Alternativen,
6. Kenntnisse und Fertigkeiten der Dosierung und Ausbringung,
7. Erfolgskontrolle und
8. fachgerechte Entsorgung.

Teil des Lehrgangs ist eine die wesentlichen Inhalte abdeckende theoretische und praktische Prüfung. Dabei sind die Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4 Nummer 1 zu berücksichtigen.

(3) Bei Biozid-Produkten der Hauptgruppe 3 Schädlingsbekämpfungsmittel nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt die Sachkunde als erbracht durch die bestandene

1. Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638),
2. Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) oder
3. Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland oder nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren. Die Geltungsdauer eines Sachkundenachweises verlängert sich gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss eines Fortbildungslehrgangs um jeweils sechs Jahre. Sachkundenachweise, die vor dem [Tag des Inkrafttretens] erworben wurden, behalten bis zum 31. Dezember 2023 ihre Gültigkeit.

3.5 Befähigungsschein nach § 15c Absatz 3

(1) Ein Befähigungsschein kann von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. über eine für die Tätigkeit geeignete Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Qualifikation verfügt,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
4. physisch und psychisch geeignet ist, nachgewiesen durch das Zeugnis eines Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge; das Zeugnis darf zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausstellung des Befähigungsscheins nicht älter als ein Jahr sein,

5. eine mit der Tätigkeit verbundene spezifische Sachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachweist und

6. die für die sichere Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt.

(2) Ein Befähigungsschein kann für maximal sechs Jahre erteilt werden. Er kann um jeweils sechs Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und

2. fristgerecht ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach Nummer 3.4 Absatz 4 besucht wurde.

(3) Die zuständige Behörde kann einen Befähigungsschein für die Dauer von maximal sechs Monaten verlängern, wenn der Besuch eines behördlich anerkannten Fortbildungslehrgangs wegen unverhältnismäßiger Härte nicht rechtzeitig erfolgen kann.

(4) Der Befähigungsschein kann widerrufen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

3.6 Kennzeichnung bei Begasungen innerhalb von Räumen

(1) Bei Begasungen von Räumen oder ortsbeweglichen Transporteinheiten sowie von Gütern innerhalb von Räumen oder ortsbeweglichen Transporteinheiten hat der Arbeitgeber die Benutzer der angrenzenden Räume und Gebäude spätestens 24 Stunden vor Beginn der Tätigkeit schriftlich unter Hinweis auf die Gefahren der eingesetzten Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmittel zu warnen. Zugänge zu den Gefahrenbereichen sind mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer des Unternehmens zu versehen.

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 ist ein Warnzeichen anzubringen. Das Warnzeichen muss rechteckig, mindestens 300 Millimeter breit und mindestens 250 Millimeter hoch sein. Die Aufschriften müssen schwarz auf weißem Grund sein und mindestens folgende Angaben enthalten:

1. das Signalwort GEFÄHR,

2. das Symbol für akut toxische Gefahrstoffe der Kategorie 1 bis 3 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen),

3. die Aufschrift: DIESE EINHEIT IST BEGAST,


4. die Bezeichnung des Begasungsmittels,

5. das Datum und die Uhrzeit der Begasung,

6. das Datum der Belüftung, sofern eine solche erfolgt ist, und

7. die Aufschrift: ZUTRITT VERBOTEN.

Abbildung des Warnzeichens:

GEFAHR	
	
DIESE EINHEIT IST BEGAST	
MIT	[Bezeichnung des Begasungsmittels*]
SEIT	[Datum*] [Stunde*]
Belüftet am	[Datum*]
ZUTRITT VERBOTEN	

* die entsprechenden Angaben sind einzufügen“.

c) Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 Tabelle 12 Nummer 7.10 wird wie folgt gefasst:

”

Nr.	Anlage/ Anlagenteil	Prüfung nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5								
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile						
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung		
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	
7.10	Druckbehälter von Feuerlöschern und Löschmittelbehälter										
	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4		entfällt		entfällt		ZÜS	5 Jahre	ZÜS	10 Jahre
								bP	10 Jahre	bP	10 Jahre
<p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern, die als funktionsfertige Baugruppe nach Richtlinie 2014/68/EU in Verkehr gebracht wurden, entfällt die Prüfung nach Nummer 4 vor der erstmaligen Inbetriebnahme. 2. Bei Feuerlöschern, die nur im Einsatz unter Druck gesetzt werden oder die als Löschmittel CO₂ enthalten müssen wiederkehrende Prüfungen nach Ablauf der Prüffristen nur durchgeführt werden, wenn die Druckbehälter zu Instandhaltungszwecken geöffnet oder mit Löschmittel wieder oder neu befüllt werden. 3. Bei Feuerlöschern mit Pulver als Löschmittel, bei denen bei der inneren Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, können Festigkeitsprüfungen entfallen. 4. Bei stationären Löschanlagen, die zur Speicherung von nicht korrosiv wirkenden Löschgasen dienen müssen wiederkehrende Prüfungen nach Ablauf der Prüffristen nur durchgeführt werden, wenn diese zu Instandhaltungszwecken geöffnet werden oder wenn Löschmittel nachgefüllt wird. 5. Bei tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern mit Innenauskleidung ist auch Nr. 7.11 Buchstabe a zu beachten. 											

“

2. In Anhang 3 wird dem Abschnitt 1 Nummer 3.1 sowie dem Abschnitt 3 Nummer 3.1 jeweils der Satz „Soweit dort eine wiederkehrende Prüfung durch einen Prüfsachverständigen vorgeschrieben ist, muss nicht zusätzlich eine Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden.“ angefügt.
3. Abschnitt 1 Nummer 3.1 und wird der jeweils der Satz „“ angefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie

(EU) 2019/1833 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG.

Darüber hinaus wurde eine weitere Richtlinie zu Biostoffen erlassen ((EU) 2020/739 der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission). Die Umsetzung dieser Richtlinie ist bereits über einen - in die geltende Biostoffverordnung eingefügten - gleitenden Verweis auf die Anwendbarkeit der EU-Risikogruppeneinstufung erfolgt.

Ziel des Entwurfs ist auch die Vornahme erforderlicher Klarstellungen des Verordnungstextes.

Darüber hinaus wird mit dem Entwurf auch auf die SARS-CoV-2 Pandemie reagiert. Auf der Grundlage der Biostoffverordnung wurden insbesondere für Laboratorien und den Gesundheitsdienst bereits Regelungen für Tätigkeiten mit hochinfektiösen Krankheitserregern erstellt. Dabei wurde auf die Erfahrungen zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit Ausbrüchen der Vogel- sowie der Schweinegrippe und dem Auftreten von SARS gewonnen wurden. Auch Erkenntnisse aus der Behandlung von an Ebola-Fieber erkrankten Patienten in Deutschland wurden durch Festlegung von Maßnahmen umgesetzt. Diese Vorgehensweise hat sich für die genannten Bereiche bewährt. In biologischen Gefahrenlagen (Epidemien/Pandemien, Störfällen oder bioterroristischen Anschlägen) ist es aber essentiell auch Beschäftigte in anderen systemrelevanten Arbeitsbereichen zu schützen. Die Biostoffverordnung ist die einschlägige Rechtsvorschrift dafür, da sie Maßnahmen zum Schutz Beschäftigter vor Infektionserregern festlegt. Alle anderen Arbeitsschutzverordnungen verfolgen dagegen andere Schutzziele.

Deshalb wird der Anwendungsbereich der Biostoffverordnung für biologische Gefahrenlagen erweitert. Dies ist erforderlich, da für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass erneut Pan- oder Epidemien auftreten. Mit der Änderung der Biostoffverordnung kann der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe unter Einbeziehung weiterer Experten die Erfahrungen aus der SARS-CoV-2 Pandemie nicht nur für Laboratorien und den Gesundheitsdienst aufarbeiten. Darüber hinaus kann der Ausschuss den Stand der Wissenschaft, Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte Erkenntnisse zum Infektionsschutz ermitteln und entsprechende Empfehlungen aussprechen.

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2) dient der Anpassung an die unmittelbar geltende europäische Biozidverordnung (EU) Nr. 528/2012. Dabei werden die Regelungen in der Gefahrstoffverordnung zur Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und zur Begasung kompatibel zum EU-Recht gestaltet. Insbesondere werden die Regelungen zur Sachkunde bei der Anwendung bestimmter Biozid-Produkte aktualisiert. Schwerpunkt dabei ist die Aktualisierung der Anforderungen an die Qualifikation der Verwender, die von Produktart und dem Gefährdungspotential des Biozidprodukts abhängt.

Zusätzlich werden die bestehenden Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu Bioziden anwenderfreundlich in einem Abschnitt zusammengefasst.

II. Mit der Änderung der Betriebssicherheitsverordnung (Artikel 3) werden redaktionelle Unklarheiten und Fehler bereinigt. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf wird der Geltungsbereich der Biostoffverordnung ausgeweitet auf Beschäftigte, die zwar keine Tätigkeiten mit Biostoffen ausüben, aber in einer biologischen Gefahrenlage ebenfalls besonders infektionsgefährdet sind. Darüber hinaus werden zukünftig auch Beschäftigte geschützt, die im Gefahrenbereich durch Tätigkeiten mit Biostoffen gefährdet sein können, ohne diese selber durchzuführen.

Die Anhänge II „Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in Laboratorien und vergleichbaren Einrichtungen sowie in der Versuchstierhaltung“ und III „Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in der Biotechnologie“ werden geändert, um die Richtlinie 2019/1833/EU der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG umzusetzen.

Ansonsten erfolgen Klarstellungen insbesondere hinsichtlich der gefährlichen Wirkungen von Biostoffen und der Anzeigepflichten. Diese Änderungen beruhen auf den Vollzugsverfahren der Länder, die auch zu einer Erweiterung der Bußgeldtatbestände führen.

Die national geltenden Regelungen zur Schädlingsbekämpfung und zu Begasungen der Gefahrstoffverordnung müssen an die 2012 erlassene, unmittelbar geltende EU-Biozidverordnung angepasst werden. Alle Regelungen zu Bioziden werden anwenderfreundlich in einem Abschnitt im Verordnungstext zusammengefasst.

Ein Kernelement der Neuregelung ist die Verknüpfung der Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung mit den Verwenderkategorien nach der EU-Biozidverordnung. Dabei hängen die Anforderungen an den Umfang der Sachkundes Schulung von der Produktart und dem Gefährdungspotential des Biozidprodukts ab.

Die geltende Betriebssicherheitsverordnung enthält seit der Änderung vom 30.04.2019 eine nicht beabsichtigte Verschärfung bei der Prüfung von Feuerlöschern. Diese sollen wieder zurückgeführt werden. Die Änderung soll zudem für eine Ergänzung bei den Prüfregelungen genutzt werden, mit denen mögliche, aber nicht erforderliche Doppelprüfungen vermieden werden.

III. Alternativen

Alternative Lösungen sind insbesondere wegen der erforderlichen Umsetzung der EU-Richtlinie bzw. Anpassung an die EU-Verordnung nicht möglich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes zu. Die Änderungen betreffen einen bereits bundesgesetzlich geregelten Bereich, in dem weiterhin das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung besteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Entwurf sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Biostoffverordnung trägt mit dazu bei, Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Dies gilt auch für den vorliegenden Entwurf. Insoweit trägt er auch der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung Rechnung. Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit werden von den Regelungen nicht berührt.

Dies gilt auch für die Neuregelung der Gefahrstoffverordnung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

Die Änderung der Biostoffverordnung verursacht für Bürgerinnen und Bürger, oder für die Wirtschaft keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Biostoffverordnung erhält der ehrenamtlich tätige Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe zusätzliche Aufgaben. Dadurch erhöhen sich der Bedarf der fachlichen Begleitung der Ausschussarbeit und der Arbeitsaufwand der bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin angesiedelten Geschäftsstelle. Dafür ist eine Stelle im höheren Dienst bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vorgesehen.

Durch die EU-Biozidverordnung werden die Anforderungen an die Qualifikation der Verwender ausgeweitet. National bedingter Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Die Änderung der Betriebssicherheitsverordnung hat keinen Erfüllungsaufwand zur Folge.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Biostoffverordnung wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Dies gilt ebenfalls für den Entwurf.

Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht gegeben.

Gleiches gilt auch für die Gefahrstoff- und die Betriebssicherheitsverordnung.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht sinnvoll. Eine Evaluierung erfolgt im Rahmen des Vollzugshandelns der Länder.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Biostoffverordnung)

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird der Anwendungsbereich der Biostoffverordnung erweitert. Zukünftig werden auch Arbeiten erfasst, die im Gefahrenbereich von Tätigkeiten mit Biostoffen durchgeführt werden. Der Gefahrenbereich ist dabei bewusst eingeschränkt auf die räumlichen Bereiche, in denen der Arbeitgeber einen bestimmenden Einfluss auf die Arbeit seiner Beschäftigten und die zu treffenden Maßnahmen hat.

Davon nicht berührt ist der Schutz anderer Personen bei der Verwendung von Biostoffen. Diese Regelung bezieht sich auf Laboratorien und Einrichtungen der Biotechnologie für die bereits durch EU-Recht Drittschutzmaßnahmen festgelegt wurden.

In der SARS-CoV-2 Pandemie hat sich herausgestellt, dass Defizite im Rechtssystem bestehen. Dies hat die Festlegung von rechtsverbindlichen Maßnahmen für biologische Gefahrenlagen erschwert. Insbesondere für systemrelevante Tätigkeiten war das von besonderer Relevanz. Die Biostoffverordnung bietet sich an, diese Lücke zu schließen, da sie den Schutz von Beschäftigten vor Infektionen als grundsätzliches Ziel hat. Der Anwendungsbereich der Biostoffverordnung wird deshalb auch in diesem Punkt erweitert, um in biologischen Gefahrenlagen auch Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte etablieren zu können, die keine Tätigkeiten nach Biostoffverordnung ausüben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen von Biostoffen wie z.B. Krebserkrankungen treten immer als Folge einer Infektion auf. Dies mit der neuen Formulierung klargestellt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ergänzt die Begriffsbestimmungen. um

- den Begriff „biologische Gefahrenlagen“. Dies ist erforderlich, um die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf besondere Lagen zu beschränken. Dabei wurde die Definition übernommen, die bereits durch die TRBA 130 etabliert ist. Eine „Havarie“ ist dann anzunehmen, wenn Biostoffe der Risikogruppe 3 oder 4 unbeabsichtigt freigesetzt werden und dadurch Personen außerhalb der erlaubnisbedürftigen Einrichtung gefährdet werden können. Ist dies nicht der Fall, findet bei einer unbeabsichtigten Freisetzung § 13 Anwendung.

- den Begriff „Gefahrenbereich“ ist aus dem Gefahrstoffrecht übernommen. Mit der Definition erfolgt eine Abgrenzung zum Dritt-/Umweltschutz.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die Änderungen in Buchstabe a und b sind Folgeänderungen, die sich aus Nummer 2 Buchstabe a ergeben.

Zu Nummer 4

Mit der Nummer 4 wird die informatorische Liste die Richtlinie 2019/1833/EU vollständig umgesetzt. Die anderen in dieser Liste beispielhaft genannten Tätigkeiten sind bereits von der geltenden Biostoffverordnung abgedeckt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ist eine Folgeänderung, die sich aus Nummer 2 Buchstabe a ergibt.

Zu Nummer 6

Mit Nummer 6 wird ein neuer Paragraph aufgenommen, in dem klargestellt wird, dass im Fall biologischer Gefahrenlagen die Gefährdungsbeurteilung immer zu aktualisieren ist. Dies gilt auch für Arbeitgeber, deren Beschäftigte keine Tätigkeiten nach Biostoffverordnung ausüben. Für diesen Personenkreis wird festgelegt, welche Vorschriften der Biostoffverordnung Anwendung finden. Besonders hervorgehoben werden die Anforderungen an nicht systemrelevante Tätigkeiten, bei denen auch zu prüfen ist, ob Maßnahmen hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitsumfeld oder Arbeitsabläufe verändert werden können, um Arbeits- und Bevölkerungsschutz zu verbessern.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Doppelbuchstabe aa wird eindeutig festgelegt, für welche Tätigkeiten eine Anzeigepflicht besteht. Die bisherige Regelung hat teilweise zu Fehlinterpretationen geführt. Die neue Formulierung dient insoweit lediglich der Klarstellung des Gewollten. Die Ausnahme für diagnostische Laboratorien betrifft nur solche Einrichtungen, in denen die Tätigkeiten mit diesen Biostoffen der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind. Eine Anzeige hierfür wurde auch bisher nicht als erforderlich angesehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Doppelbuchstabe bb erfolgt die Anpassung der Anzeigepflicht an die besonderen Gegebenheiten in Sonderisolerstationen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Buchstabe b ist eine sprachliche Anpassung der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 8 bis Nummer 11

Mit den Nummern 8 bis 11 erfolgt die Ergänzung beziehungsweise Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände. Die Änderungen sind zurückzuführen auf Erfahrungen aus dem Vollzug.

Zu Nummer 12

Mit Nummer 12 erfolgt die Aktualisierung der Übergangsfristen.

Zu Nummer 13 und 14

Mit den Nummern 13 und 14 wird die EU-Richtlinie 2019/1833 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG in nationales Recht umgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird in die Inhaltsübersicht an die neuen Regelungen zu Biozid-Produkten angepasst.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird ein neuer Abschnitt 4a „Besondere Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten und die Begasung mit Pflanzenschutzmitteln“ in die GefStoffV aufgenommen. Damit werden die bisherigen Regelungen zur Schädlingsbekämpfung und zu Begasungen (Anhang I Nummer 3 und 4 der bisherigen Verordnung) aktualisiert und mit den Anforderungen der Zulassung nach der EU-Biozidverordnung verknüpft.

Zu § 15a (Verwendung von Biozid-Produkten)

In Absatz 1 werden die grundsätzlichen Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten festgelegt, die auch für private Haushalte gelten. Er entspricht inhaltlich dem § 16 Absatz 3 der bisherigen Verordnung.

Mit Absatz 2 erfolgt eine Verknüpfung der nach dem Arbeitsschutzrecht obligatorischen Gefährdungsbeurteilung mit den Vorgaben einer nach der EU-Biozidverordnung vorgeschriebenen Zulassung. Die in der Zulassung festgelegten Verwendungsbedingungen spiegeln sich auf dem Produktetikett wider, bzw. können auch in einem dem Produkt beigefügten Merkblatt beschrieben sein. Für den Arbeitgeber ist die Zusammenfassung der Produkteigenschaften (SPC) eine wesentliche Quelle zu den Zulassungsbedingungen. Die können produktbezogen über die Datenbank der zugelassenen Biozid-Produkte der BAuA eingesehen werden (https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Datenbank-Biozide/Biozide_form.html?nn=8684642&wirkstoff.GROUP=1&pro-dart.GROUP=1&awkat.GROUP=1).

Absatz 3 erweitert die Schutzziele über den Arbeitsschutz hinaus auf den Dritt- und den Umweltschutz, wie es der Anwendungsbereich der GefStoffV in § 1 Absatz 1 vorsieht.

Durch Absatz 4 wird festgelegt, dass die Ausübung von Tätigkeiten mit Biozid-Produkten einer praktischen Erfahrung bedarf. Art, Umfang und Erwerb dieser Erfahrungen werden gefahrungsbezogen in einer Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) konkretisiert.

Absatz 5 legt fest, bei welchen Biozid-Produkten zusätzlich zur praktischen Erfahrung eine Fachkunde erforderlich ist. Absatz 5 verweist in Bezug auf die Fachkundeforderungen auf Anhang I Nummer 3.3 Gefahrstoffverordnung. Die rechtliche Anbindung von Anhang I Nummer 3 war dadurch über § 8 Absatz 8 und § 11 Absatz 3 und § 15b Absatz 3 und § 15d Absätze 1 bis 3 GefStoffV auszudehnen.

Zu 15b (Sachkundeforderungen)

§ 15b legt fest, bei welchen Tätigkeiten eine Sachkunde erforderlich ist. Hier erfolgt eine Einbeziehung der Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 dadurch, dass eine Verknüpfung des Sachkundeefordernisses mit der Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ erfolgt. Dabei werden die Sachkundeforderungen abgestuft, abhängig von der potentiellen Gefährdung, die von einer Produktart ausgeht. Einzelheiten werden dabei im technischen Regelwerk festgelegt.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 werden Einstufungskriterien für das Erfordernis einer Sachkunde benannt, die vorrangig dem Schutz der Beschäftigten und Dritter dienen. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 legt fest, dass eine Sachkunde erforderlich ist, wenn die Verwendung in der Zulassung auf geschulte berufsmäßige Verwender beschränkt ist. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Anforderungen an die Sachkunde von der Produktart und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig sind.

Absatz 2 lässt für die Anerkennung der Sachkunde auch andere Prüfungsnachweise zu, sofern sich die vorgesehene Verwendung nur auf bestimmte Anwendungsbereiche beschränkt.

In Absatz 3 wird eine Ausnahme von Absatz 1 festgelegt. Demnach kann hinsichtlich der Sachkundeforderungen auch auf diejenigen abgestellt werden, der die Aufsicht führt. Damit ist es möglich, dass der unmittelbare Verwender nicht sachkundig ist, solange die Voraussetzungen beim Aufsichtsführenden erfüllt sind und die Aufsicht unmittelbar und ständig erfolgt.

Zu 15c (Pflichten des Arbeitgebers bei Begasungen mit Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln))

§ 15c aktualisiert Anhang I Nummer 4 der bisherigen Verordnung und überführt wesentliche Vorschriften in den Regelungsteil. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 listet Tätigkeiten auf, für die ein Erlaubnisvorbehalt gilt.

Absatz 1 Nummer 1b wurde aufgenommen, um großräumige Begasungstätigkeiten mit erstickend wirkenden Gasen (N₂, CO₂) zu erfassen. Hierbei muss die Sauerstoffkonzentration in den umliegenden Bereichen kontrolliert werden, unabhängig davon, ob bei diesen Tätigkeiten auch ein außenluftunabhängiges Atemschutzgerät vorgegeben wird. Nicht erfasst wird die automatisierte Vernebelung von Wasserstoffperoxid oder Peressigsäure in geschlossenen Räumen, bzw. Anlagen, auch wenn in der Zulassung eine Überwachungseinheit gefordert würde, die ein sicheres Wiederbetreten anzeigt.

Zu 15d (Ergänzende Dokumentationspflichten)

In § 15d wird festgelegt, welche Dokumentationspflichten bei der Durchführung von Begasungen zusätzlich erforderlich sind.

Zu § 15e (Besondere Anforderungen an den Umgang mit Transporteinheiten)

Begaste Transporteinheiten stellen eine besondere Gefährdung für Beschäftigte dar. Die speziellen Schutzmaßnahmen wurden aus dem Anhang I Nummer 4 inhaltsgleich in § 15e überführt.

Zu § 15f (Ausnahmen von Abschnitt 4a)

Vorbehaltlich der Zulassungsbestimmungen nach der EU-Biozidverordnung werden durch § 15f die bestehenden Ausnahmeregelungen beibehalten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird § 16 Absatz 3 der bisherigen Verordnung gestrichen, da die Regelungen in den neu eingefügten § 15a überführt wurden.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b beinhaltet eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird § 19a eingefügt, der die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ermöglicht und die entsprechenden EU-Regelungen umsetzt.

Zu Nummer 5 und 6

Mit Nummer 5 werden die Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten in § 21 angepasst. In Absatz 1 wird Nummer 4 neu eingefügt und die nicht ordnungsgemäße Anzeige entgegen § 15c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.2 als Ordnungswidrigkeit erfasst. Gleiches gilt für die nicht ordnungsgemäße Anzeige nach § 15c Absatz 11 Satz 4.

Mit Nummer 6 werden die Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten in § 22 angepasst, wodurch Verstöße gegen die neu eingefügten §§ 15 a bis c als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Nummer 7

Mit Nummer 7 werden die Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten in § 24 angepasst. Durch die neuen Regelungen werden Verstöße gegen Verwendungsbeschränkungen in § 15a sanktioniert.

Zu Nummer 8

Mit Nummer 8 werden die Übergangsvorschriften des geltenden § 25 angepasst.

Absatz 1 ist erforderlich, weil viele Biozid-Produkte noch nicht nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassen sind.

Mit Absatz 2 wird in Hinblick auf die neuen Regelungen zur Sachkunde eine Übergangsfrist eingeräumt. Die Länge der Übergangsfrist ist noch Gegenstand gesonderter Beratungen innerhalb der Bundesregierung. Im Beraterkreis des BMAS wurden 6 Jahre vorgeschlagen; die Frist von 3 Jahren wird auf Wunsch des BMU als Diskussionsgrundlage ebenfalls in diesen Referentenentwurf des BMAS aufgenommen.

Zu Nummer 9

Mit Buchstabe a werden in der Überschrift zu Anhang I die Verweise auf den Regelungsteil der Gefahrstoff-Verordnung angepasst

Buchstabe b konkretisiert die Anforderungen an die Qualifikation und die Anzeige- und Erlaubnisvorbehalte im Anhang 1.

Mit Buchstabe c wird der bisherige Abschnitt 4 des Anhangs 1 zu Begasungen aufgehoben. Diese Regelungen sind in den Verordnungstext bzw. in die neue Nummer 3 des Anhangs integriert worden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 erfolgt die Korrektur eines Übertragungsfehlers in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 Tabelle 12 Nummer 7.10 der BetrSichV vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554). Damit gilt künftig wieder die Regelung entsprechend Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6.13 der zuvor geltenden BetrSichV.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Prüfung bestimmter Krane und maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik. Dadurch werden mögliche Doppelprüfungen vermieden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Als Datum des Inkrafttretens wurde der Tag nach der Verkündung im BGBl. gewählt, um die fristgerechte Umsetzung der EU-Richtlinien zu gewährleisten.